



# Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

11 A 3546/19

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED] (Oldenburg)

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

– Kläger –

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]

– Beklagte –

wegen Asyl - Überstellung nach Frankreich

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 11. September 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Popplow als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2019 wird aufgehoben.

Die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor eine Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger, guineischer Staatsangehöriger, reiste eigenen Angaben zufolge am 2. November 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein, äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 3. November 2019 schriftlich Kenntnis erlangte und stellte am 14. November 2019 einen förmlichen Asylantrag.

Aufgrund eines Abgleichs der Fingerabdrücke des Klägers mit der EURODAC-Datei stellte die Beklagte am 20. November 2019 ein Übernahmeersuchen an Frankreich. Mit Schreiben vom 26. November 2019 erklärten die französischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags nach Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO.

Bei seiner persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit seines Asylantrags vor dem Bundesamt am 18. November 2019 machte der Kläger im Wesentlichen geltend, sein Asylantrag sei in Frankreich abgelehnt worden. Er habe dort nicht alles sagen dürfen, sei schlecht beraten gewesen und habe keine Beweismittel gehabt, die er habe vorzeigen können. Nach seiner Ablehnung sei er sieben Monate obdachlos gewesen. Sein Heimatland habe er aus gesundheitlichen Gründen verlassen; er sei dort geschlagen und verletzt worden. Die Sicherheitsleute seien bei ihm zuhause eingedrungen. Er sei gegen die Regierung gewesen und hätte gegen diese demonstriert.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 28. November 2019 als unzulässig ab (Ziffer 1), versagte die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung des Klägers nach Frankreich an (Ziffer 3) und ordnete ein auf 10 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen an, der Asylantrag sei unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, da Frankreich aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei.

Der Kläger hat am 17. Dezember 2019 Klage erhoben und zugleich zunächst erfolglos um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschluss der Einzelrichterin vom 2. Januar 2020 - 11 B 3547/19 -) nachgesucht. Er macht im Wesentlichen geltend, in Frankreich habe er auf der Straße gelebt und sich in der Obdachlosigkeit befunden. Er nehme Medikamente, auf die er dringend angewiesen sei. Zudem sei die Überstellungsfrist zwischenzeitlich abgelaufen, sodass die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland übergegangen sei. Die Aussetzung der Abschiebungsanordnung durch das Bundesamt habe die Frist nicht rechtsgültig unterbrochen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2019 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen,

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage entgegen und beruft sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid. Ergänzend macht sie geltend, die durch das Bundesamt nach § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO vorgenommene Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung habe die Rechtsfolge, dass die in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehene Überstellungsfrist unterbrochen werde. Eine behördliche Aussetzung sei auch unterhalb der Schwelle von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung zulässig, soweit sie auf sachlich vertretbaren, willkürfreien und nicht rechtsmissbräuchlichen Erwägungen beruhe. Solche bestünden hier darin, dass zum einen eine Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung des Corona-Virus beziehungsweise der Vermeidung grenzüberschreitender Infektionsketten getroffen worden sei, die Dublinüberstellungen seinerzeit nicht als vertretbar erscheinen ließen, zum anderen sei damit auf die von den meisten Mitgliedstaaten ausgesprochenen Reise- und Einreiseverbote reagiert worden.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 10. September 2020 der Bericht-  
erstatteerin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt  
der Gerichtsakte sowie des vorgelegten Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes; diese  
waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Kammer nach § 6 Abs.  
1 VwGO, § 76 Abs. 1 AsylG die Einzelrichterin entscheidet, ist zulässig und begründet.  
Über die Klage konnte aufgrund des beidseitig erklärten Einverständnisses der Beteilig-  
ten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2019  
ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen subjektiven Rechten, § 113 Abs. 1 Satz  
1 VwGO.

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers nach der für die Beurteilung maßgeblichen  
Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1  
HS 2 AsylG) zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt. Sie ist  
für die Prüfung des Asylbegehrens nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 604/2013  
(Dublin III-VO) zuständig. Zwar war zunächst Frankreich nach Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin  
III-VO zuständig, allerdings ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens  
mit Ablauf der Überstellungsfrist am 2. Juli 2020 gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-  
VO auf die Beklagte übergegangen.

Das Gericht hat dazu bereits in dem Eilbeschluss nach § 80 Abs. 7 VwGO - 11 B  
3547/19 - vom 27. Juli 2020 ausgeführt:

„Nach Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO geht die Zuständigkeit zur  
Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich auf den ersuchenden Mitglied-  
staat über, wenn eine Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten nach An-  
nahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mit-  
gliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine  
Überprüfung, wenn diese gem. Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat, durch-  
geführt wurde. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird die  
Überstellungsfrist in Fällen, in denen ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt

wurde, mit Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzantrags erneut in Gang gesetzt (Urteil vom 26. Mai 2016 - 1 C 15.15 -, juris Rn. 11). Dies zugrunde gelegt ist die Überstellungsfrist im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgelaufen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund des Umstandes, dass die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 8. April 2020 mitteilte, sie habe die Vollstreckung der Abschiebungsanordnung gegenüber der Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ausgesetzt.

Die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO durch die Behörde ist zwar generell geeignet, die in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehene Überstellungsfrist zu unterbrechen (EuGH, Urteil vom 13. September 2017 - C-60/16, Khir Amayry -, juris Rn. 71; BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 - 1 C 6.16 -, juris Rn. 18). Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO können die Mitgliedstaaten dabei vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Diese unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit wird im nationalen Recht durch § 80 Abs. 4 VwGO eröffnet.

Der vorliegende Fall der vorübergehenden Aussetzung ausschließlich aufgrund des Vorliegens tatsächlicher Abschiebungshindernisse während der Beschränkungen infolge der COVID-19 Pandemie fällt allerdings nicht in den Anwendungsbereich von Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (vgl. Beschluss vom 9. Juli 2020 - 1 LA 120/20 -, juris Rn. 7) hat hierzu ausgeführt:

„Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Eine Auslegung nach den zuvor genannten Kriterien ergibt, dass eine Aussetzung im Sinne dieser Vorschrift voraussetzt, dass diese zum Zwecke einer Prüfung der Überstellungsentscheidung (in Form eines Rechtsbehelfsverfahrens oder einer Überprüfung) angeordnet wird. Eine von der Durchführung eines solchen Prüfungsverfahrens unabhängige Aussetzung der Überstellungsentscheidung aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung sieht Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO nicht vor.

Erfolgt die Aussetzungsentscheidung allein aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit – wie sie sich infolge der als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie unionsweit erlassenen Einreisebeschränkungen ergibt –, ohne dass dies der rechtlichen Prüfung der Überstellungsentscheidung dient, bewegt sich die Aussetzungsentscheidung nicht in dem von Art. 27 Abs.

4 Dublin III-VO vorgegebenen Rahmen. Die im nationalen Recht vorge-  
sehene Aussetzungsentscheidung (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) kann damit  
jedenfalls nicht die Aussetzung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1  
UAbs. 1 Dublin III-VO bewirken.

Bereits dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO lässt sich mit der  
Bezugnahme auf den Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung  
entnehmen, dass mit der mitgliedstaatlichen Aussetzungsentscheidung  
im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO eine rechtliche Prüfung der  
Überstellungsentscheidung verbunden sein muss. Nach dem Wortlaut be-  
stimmt der Abschluss dieser Prüfung den Zeitpunkt, bis zu dem die Durch-  
führung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden kann.

Ferner macht die Überschrift des Art. 27 Dublin III-VO („Rechtsmittel“ bzw.  
„Remedies“ oder „Voies de recours“) sowie dessen systematische Einord-  
nung in den Abschnitt IV der Verordnung („Verfahrensgarantien“ bzw.  
„Procedural safeguards“ oder „Garanties procédurales“) deutlich, dass  
Ziel der Vorschrift die Gewährleistung der Möglichkeit einer rechtlichen  
Prüfung der mitgliedstaatlichen Überstellungsentscheidung und damit ei-  
nes effektiven Rechtsschutzes für die Antragsteller und andere Personen  
im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c oder d Dublin III-VO ist.

Darüber hinaus ist bei der Auslegung des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO  
neben dem Wortlaut und der systematischen Stellung insbesondere auch  
das Dublin-System insgesamt zu berücksichtigen (vgl. zur Auslegung von  
Art. 27 Abs. 1 Dublin III-VO EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 – C-63/15 –,  
Rn. 35, juris, m.w.N). Dieses ist von einem Beschleunigungsgedanken  
geprägt (vgl. Erwägungsgrund 5), der mit der Gewährung effektiven  
Rechtsschutzes in einem Spannungsverhältnis steht (vgl. dazu EuGH, Ur-  
teil vom 7. Juni 2016 – C-63/15 –, Rn. 56 f., juris; BVerwG, Urteil vom 8.  
Januar 2019 – 1 C 16.18 –, Rn. 26, juris; Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019  
Anm. 4).

Auch mit Blick auf Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ist eine Auslegung geboten,  
die den genannten widerstreitenden Interessen Rechnung trägt. Eine  
Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung im Sinne des  
Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO, die den Fristbeginn nach Art. 29 Abs. 1 UAbs.  
1 Dublin III-VO verzögert, kann demnach nur im Sinne der Gewährung  
effektiven Rechtsschutzes, d. h. mit der Zielsetzung einer rechtlichen Prü-  
fung der Überstellungsentscheidung vorgenommen werden.

Dem steht auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-  
gerichts (BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris) nicht  
entgegen. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass eine  
behördliche Aussetzungsentscheidung im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin  
III-VO auch dann ergehen kann, wenn diese auf sachlich vertretbaren Er-  
wägungen beruht, die den Beschleunigungsgedanken und die Interessen  
des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst  
nicht missbräuchlich sind (BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18  
–, Rn. 27, juris). Jedoch ist auch in diesen Fällen nach der genannten  
Rechtsprechung die behördliche Aussetzung nur vor dem Hintergrund  
des effektiven Rechtsschutzes erlaubt. Das ergibt sich aus dem Zusammen-  
hang der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts:

„Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf hiernach auch  
unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der  
Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen [...]; dann

haben die Belange eines Antragstellers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes offenkundig Vorrang vor dem Beschleunigungsgedanken. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes [...] erlaubt eine behördliche Aussetzung aus sachlich vertretbaren Erwägungen, die nicht rechtlich zwingend sein müssen, auch unterhalb dieser Schwelle, wenn diese den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst nicht missbräuchlich sind“ (BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, Rn. 27, juris).

Sofern die Beklagte und die von der Beklagten in ihrem Berufungszulassungsantrag zitierten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen (vgl. u. a. VG Gießen, Beschluss vom 8. April 2020 – 6 L 1015/20.GI.A –, Rn. 7, juris) aus der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ableiten, dass jede sachlich vertretbare, willkürfreie und nicht rechtsmissbräuchlichen Erwägung eine Aussetzung im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO stützen kann, verkennen sie, dass auch das Bundesverwaltungsgericht die Aussetzung eben nur vor dem Hintergrund der Gewährung wirksamen Rechtsschutzes erlaubt.

Es bestehen demnach in Wortlaut und Systematik keine Anhaltspunkte dafür, dass eine unionsrechtskonforme Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO allein aufgrund einer vorübergehenden und von den Adressaten der Überstellungsentscheidung nicht zu vertretenden tatsächlichen Unmöglichkeit der Überstellung zulässig ist. Vielmehr deutet die Dublin III-VO in Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO darauf hin, dass die praktische Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Überstellung grundsätzlich von der Frage nach der aufschiebenden Wirkung einer rechtlichen Prüfung der Überstellungsentscheidung zu trennen ist.

Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO regelt, dass die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c oder d Dublin III-VO aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat. Insoweit trennt Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO mit Blick auf den Beginn der Überstellungsfrist die Frage nach der tatsächlichen Möglichkeit der Überstellung von der Frage der aufschiebenden Wirkung einer rechtlichen Prüfung der Überstellungsentscheidung. Außerdem ergibt sich aus dieser Vorschrift deutlich, dass die Überstellungsfrist unabhängig von der praktischen Möglichkeit der Überstellung spätestens sechs Monate nach Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über eine rechtliche Prüfung, die aufschiebende Wirkung hat endet. Etwas anderes gilt ausschließlich in einigen Fällen, in denen der Adressat der Überstellungsentscheidung die Unmöglichkeit der Überstellung selbst verschuldet. Diese Fälle sind jedoch in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ausdrücklich geregelt.

Dieses Normverständnis wird auch durch die Verlautbarung der Europäischen Kommission vom 17. April 2020 gestützt. Darin hat die Europäische Kommission ausgeführt, dass keine Bestimmung der Verordnung es erlaube, in einer Situation wie der, die sich aus der COVID-19-Pandemie

ergebe, von der Regelung zum Zuständigkeitsübergang nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO abzuweichen (Europäische Kommission, COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung vom 17. April 2020, 2020/C 126/02, ABl. EU C 126, S. 12 (16)). Zwar verhält die Kommission sich insoweit nicht ausdrücklich zu der Frage, ob die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie ergebende Situation zur Anwendung des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO berechtigt. Sie bezieht jedoch auch gerade eine Aussetzung der Überstellungsentscheidung nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO mit der sich infolge der Aussetzung nach Art. 27 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO ergebenden Unterbrechung der Überstellungsfrist und einem verzögerten Zuständigkeitsübergang (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO) in keiner Weise in ihre Ausführungen zum Zuständigkeitsübergang in Folge der COVID-19-Pandemie mit ein.“

Dieser Auffassung schließt sich die Einzelrichterin vollumfassend an und macht sie sich zu eigen. Auch im vorliegenden Fall machte die Antragsgegnerin deutlich, dass die Aussetzung ausschließlich erfolgte, da eine Überstellung während der Corona-Krise derzeit nicht zu vertreten und der Vollzug vorübergehend nicht möglich sei und damit nicht zum Zwecke einer rechtlichen Überprüfung der angefochtenen Bescheid getroffenen Überstellungsentscheidung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist nicht ersichtlich, dass der unionrechtliche Normgeber das von keinem der Beteiligten zu beeinflussende oder zu vertretende Risiko einer vorübergehenden tatsächlichen Unmöglichkeit der Vollziehung von Abschiebungsanordnungen (Abschiebungshindernis) dem Antragsteller auflegen wollte. Da das Unionsrecht hierfür weder eine Fristverlängerung oder Hemmung der Überstellungsfrist noch eine vorübergehende Aussetzung zu einem anderen als dem in Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO genannten Zweck vorsieht, kann eine solche im vorliegenden Fall dem vom Antragsteller angeführten Ablauf der Überstellungsfrist nicht entgegengehalten werden (vgl. im Ergebnis ebenso VG Aachen, Urteil vom 10. Juni 2020 - 9 K 2584/19.A -, juris Rn. 72; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 13. Juli 2020 - 2a K 5573/19.A -, juris Rn. 19; VG München, Urteil vom 7. Juli 2020 - M 2 K 19.51274 -, juris Rn. 15 f.; VG Münster, Beschluss vom 22. Mai 2020 - 8 L 367/20.A -, juris Rn. 9 f.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Mai 2020 - 15 L 776/20.A -, juris Rn. 13 ff.).

Der Antragsteller kann sich auch auf den Ablauf der Überstellungsfrist berufen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 - C-63/15 - u. C-155/15 -, juris; BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 - 1 C 6.16 -, juris Rn. 22 u. 23).



Vor diesem Hintergrund kann sowohl dahingestellt bleiben, ob an dem Widerruf der Aussetzung durch das Bundesamt rechtliche Zweifel bestehen – wie der Antragsteller geltend macht –, da er zuvor nicht zu dem beabsichtigten Widerruf angehört wurde, als auch ob im Falle einer rechtmäßigen Aussetzung und deren Widerruf die sechsmonatige Überstellungsfrist erneut in Gang gesetzt wird.“

An dieser Auffassung hält die Einzelrichterin nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage weiterhin fest. Neue Umstände, die eine andere Wertung zulassen, haben die Beteiligten nicht vorgetragen. Eine Aufrechterhaltung der Unzulässigkeitsentscheidung kommt vorliegend auch nicht aufgrund von anderen Unzulässigkeitsgründen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AsylG in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019 - 1 C 15.18 -, juris Rn. 40 m.w.N.)

Ist die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheids vom 28. November 2019 rechtswidrig, so sind die Feststellungen hinsichtlich des (Nicht-)Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Ziffer 2), die Anordnung der Abschiebung des Klägers nach Frankreich (Ziffer 3) sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 4) ebenfalls aufzuheben.

Da der Kläger bereits mit seinem Anfechtungsbegehren Erfolg hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zu den hilfsweise gestellten Anträgen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

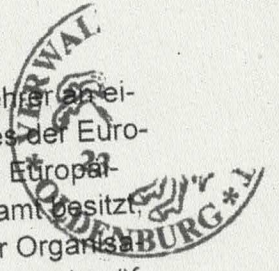
### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.



Poplow

Beglaubigt  
Oldenburg, 11.09.2020

Hartz  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

